

Gemeinsame Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz – SächsBBiGAVO)

**= Artikel 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der
Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus,
für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales sowie für
Umwelt und Landwirtschaft zur landesrechtlichen Umsetzung des
Berufsbildungsreformgesetzes**

Vom 19. Juni 2006

Rechtsbereinigt mit Stand vom 2. März 2012

§ 1 Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 BBiG) sowie der städtischen Hauswirtschaft ist:

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständige Stelle für die Berufsbildung der Patentanwaltsfachangestellten (§ 71 Abs. 4 und 8 BBiG) ist das Staatsministerium der Justiz und für Europa.

(3) Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist die Landesdirektion Sachsen.

(4) Zuständige Stelle für die Berufsbildung beim Freistaat Sachsen, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 73 Abs. 2 BBiG) ist für

1. Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
2. die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. die übrigen nicht durch die §§ 71 und 72 BBiG erfassten Berufsbereiche die Landesdirektion Sachsen.

Zuständige Stelle nach den §§ 4 und 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Landesdirektion Sachsen.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 4 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird (§ 74 BBiG).¹

§ 2

Zuständige Behörden, Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 22b Abs. 5, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 42q Abs. 1 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung werden auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ist

1. für die Berufsbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG werden übertragen für die Berufsbildung

1. in nichthandwerklichen Gewerbeberufen auf die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat,
2. für die Fachangestellten im Bereich der
 - a) Rechtspflege jeweils für ihren Bereich auf die Rechtsanwaltskammer und die Ländernotarkasse,
 - b) Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung jeweils für ihren Bereich auf die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer,
 - c) Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich auf die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer.

(4) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 BBiG im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für Sozialversicherungsfachangestellte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
2. für die Ausbildungsberufe der Geoinformationstechnologie im öffentlichen Dienst der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
3. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Landesdirektion Sachsen,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Staatsministerium, das die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, und
5. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, werden die Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 2 bis 4 auf die Handwerkskammer übertragen, in deren Kammerbezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Zuständige Behörde nach § 77 Abs. 2 BBiG und § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das gemäß § 3 für die Berufsbildung zuständige Staatsministerium.²

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörden

Zuständige oberste Landesbehörde ist gemäß

1. § 34 Abs. 7 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
2. § 40 Abs. 4 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 9 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG für die Berufsbildung
 - a) in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
 - b) in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
 - c) der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Staatsministerium der Justiz und für Europa,
 - d) der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung das Staatsministerium der Finanzen,

- e) der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
- f) der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen das Staatsministerium des Innern und
- g) im Bereich des öffentlichen Dienstes
 - aa) für die Justizfachangestellten das Staatsministerium der Justiz und für Europa,
 - bb) für die Sozialversicherungsfachangestellten das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und
 - cc) im Übrigen das Staatsministerium des Innern.³

§ 4 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer einjährigen beruflichen Grundbildung ist als erstes Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 1 dem jeweiligen Berufsbereich der beruflichen Grundbildung und, soweit die Berufsbereiche in Berufsgruppen untergliedert sind, der Berufsgruppe zugeordnet ist.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule ist als erstes und zweites Ausbildungsjahr auf die Berufsausbildung anzurechnen, wenn diese in einem Ausbildungsberuf erfolgt, der gemäß Anlage 2 dem jeweiligen Berufsfachschulabschluss zugeordnet ist.

(3) Die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 bedarf eines gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und seines Ausbildenden.

§ 5 Ermächtigung der Staatsministerien

Die Staatsregierung überträgt die nachfolgenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 und 3 der Handwerksordnung sowie
2. § 43 Abs. 2 Satz 3 BBiG und § 36 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr trifft die Regelungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Staatsministerium durch Änderung und Ergänzung dieser Verordnung.⁴

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)⁵**

Anlage 1

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)⁶**

Anlage 2

Anrechnung einer einjährigen beruflichen Grundbildung

Berufsbereich	Berufsgruppe	zugeordneter Ausbildungsberuf
Bautechnik		Ausbaufacharbeiter/-in Bauwerksabdichter/-in Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik Beton- und Stahlbetonbauer/-in Betonfertigteilbauer/-in Betonstein- und Terrazzohersteller/-in Brunnenbauer/-in Dachdecker/-in Estrichleger/-in Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Fassadenmonteur/-in Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in Gleisbauer/-in Hochbaufacharbeiter/-in Holz- und Bautenschützer/in Kanalbauer/-in Maurer/-in Rohrleitungsbauer/-in Spezialtiefbauer/-in Straßenbauer/-in Stukkateur/-in Tiefbaufacharbeiter/-in Trockenbaumonteur/-in Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in Zimmerer/Zimmerin
Chemie, Physik und Bioioie		
	Berufsgruppe Laborberufe	Biologielaborant/-in Chemielaborant/-in Chemielaborjungwerker/-in Lacklaborant/-in Physiklaborant/-in
	Berufsgruppe Produktionsberufe	Chemikant/-in Pharmakant/-in Produktionsfachkraft Chemie
Druck- und Medientechnik		Buchbinder/-in Drucker/-in Flexograf/-in Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien Schriftsetzer/-in Siebdrucker/-in
Elektrotechnik		Elektroanlagenmonteur/-in Elektroniker/-in Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik Elektroniker/-in für Betriebstechnik Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik Industrieelektriker/-in Systemelektroniker/-in Systeminformatiker/-in
Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung	
	Bäcker/-in Fachkraft im Gastgewerbe Fachmann/-frau für Systemgastronomie Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk Fleischer/-in Hauswirtschaftler/-in Hotelfachmann/-frau Hotelkaufmann/-frau Koch/Köchin Konditor/-in Restaurantfachmann/-frau
Fahrzeugtechnik	
	Fahrradmonteur/-in Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik Zweiradmechaniker/-in
Farbtechnik und Raumgestaltung	
Berufsgruppe Farbtechnik	Bauten- und Objektbeschichter/-in Fahrzeuglackierer/-in Maler und Lackierer/-in
Berufsgruppe Raumgestaltung	Bodenleger/-in Fahrzeuginnenausstatter/-in Gestalter/-in für visuelles Marketing Parkettleger/-in Polsterer/Polsterin Polster- und Dekorationsnäher/-in Raumausstatter/-in
Holztechnik	
	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten Holzbearbeitungsmechaniker/-in Holzmechaniker/-in Holz- und Bautenschützer/-in Tischler/-in
Informationstechnik	
	Fachinformatiker/-in Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in
Körperpflege	
	Friseur/-in Kosmetiker/-in Maskenbildner/-in
Metalltechnik	
	Anlagenmechaniker/-in Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
Berufsgruppe	Feinwerkmechaniker/-in Fertigungsmechaniker/-in Gießereimechaniker/-in Industriemechaniker/-in Konstruktionsmechaniker/-in Metallbauer/-in Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie Werkzeugmechaniker/-in Zerspanungsmechaniker/-in
Produktion und Dienstleistung in Umwelt und Landwirtschaft	
Berufsgruppe pflanzliche Erzeugung und Dienstleistung	Fachkraft Agrarservice Florist/-in Gärtner/-in (mit 7 Fachrichtungen) Landwirt/-in
Berufsgruppe tierische Erzeugung und Dienstleistung	Pferdewirt Tiermedizinische/r Fachangestellte/r Tierpfleger/-in Tierwirt/-in
Textiltechnik und Bekleidung	
	Änderungsschneider/-in Maßschneider/-in Modenäher/-in Modeschneider/-in Modist/-in Produktionsprüfer/-in in Textil
Wirtschaft und Verwaltung	
Berufsgruppe Büro, Verwaltung, Dienstleistungen	Bürokaufmann/-frau Fachangestellte/r für Arbeitsförderung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe Fachangestellte/r für Bürokommunikation Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung Fachkraft für Schutz und Sicherheit Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Kaufmann/-frau für Dialogmarketing Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen Medizinische/r Fachangestellte/r Personaldienstleistungskaufmann/-frau Servicefachkraft für Dialogmarketing Sportfachmann/-frau Sport- und Fitnesskaufmann/-frau Tiermedizinische/r Fachangestellte/r Veranstaltungskaufmann/-frau Verwaltungsfachangestellte/r Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Berufsgruppe kaufmännische IT- und Mediendienstleistungen	Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Informatikkaufmann/-frau Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/-frau Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien Kaufmann/-frau für Marketingkomminkation Medienkaufmann/-kauffrau Digital und Print

Berufsbereich	zugeordneter Ausbildungsberuf
<p style="text-align: center;">Berufsgruppe</p> <p>Berufsgruppe Recht, Steuern und Finanzdienstleistungen</p>	<p>Bankkaufmann/-frau Investmentfondskaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen Notarfachangestellte/r Patentanwaltsfachangestellte/r Rechtsanwaltsfachangestellte/r Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r Sozialversicherungsfachangestellte/r Steuerfachangestellte/r</p>
<p style="text-align: center;">Berufsgruppe</p> <p>Berufsgruppe Warenhandel und Logistik</p>	<p>Automobilkaufmann/-frau Buchhändler/-in Drogist/-in Fachkraft im Fahrbetrieb Fachkraft für Hafenlogistik Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Fachkraft für Lagerlogistik Fachlagerist/-in Fotomedienfachmann/-frau Industriekaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit Kaufmann/-frau für Verkehrsservice Kaufmann/-frau im Einzelhandel Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel Musikfachhändler/-in Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r Reiseverkehrskaufmann/-frau Schifffahrtskaufmann/-frau Servicefahrer/-in Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr Tankwart/-in Verkäufer/Verkäuferin</p>

Anrechnung von Berufsfachschulabschlüssen

Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter/Staatlich geprüfte“	zugeordneter Ausbildungsberuf
Assistent/in für Hotelmanagement	Hotelfachmann/-frau Hotelkaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
Assistent/-in für Multimedia Technische/r Assistent/-in für Informatik	Mediengestalter/-in Digital und Print
Assistent/-in für Softwaretechnologie Technische/r Assistent/-in für Informatik	Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Anwendungsentwicklung Mathematisch-technische/r Softwareentwickler/-in
Assistent/-in für Wirtschaftsinformatik	Informatikkaufmann/-frau
Chemisch-technische/r Assistent/-in Chemisch-technische/r Assistent/-in, Schwerpunkt Chemische Analytik (Schulversuch)	Chemielaborant/-in
Elektrotechnische/r Assistent/-in	Elektroniker/-in, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik Elektroniker/-in für Betriebstechnik
Fremdsprachenkorrespondent/in	Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
Gestaltungstechnische/r Assistent/-in	Mediengestalter/-in Digital und Print
Hauswirtschaftliche/r Assistent/-in	Hauswirtschaftler/-in
Internationale/r Touristikassistent/in	Reiseverkehrskaufmann/-frau
Technische/r Assistent/-in für chemische und biologische Laboratorien Chemisch-technische/r Assistent/-in, Schwerpunkt Biotechnologie (Schulversuch)	Biologielaborant/-in
Technische/r Assistent/-in für Informatik	IT-Systemkaufmann/-frau
Technische/r Assistent/-in für Informatik, Schwerpunkt Automatisierungstechnik Assistent/-in für Automatisierungs- und Computertechnik	Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungstechnik Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
Technische/r Assistent/-in für Informatik, Schwerpunkt Netzwerktechnik Technische/r Assistent/-in für Informatik	Fachinformatiker/-in, Fachrichtung Systemintegration
Umweltschutztechnische/r Assistent/-in Chemisch-technische/r Assistent/-in, Schwerpunkt Umweltschutztechnik (Schulversuch)	Fachkraft für Abwassertechnik Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Fremdsprachen	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Informationsverarbeitung	Bürokaufmann/-frau Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Informatikkaufmann/-frau IT-Systemkaufmann/-frau
Wirtschaftsassistent/-in, Fachrichtung Umweltschutz (dreijähriger doppelt qualifizierender Bildungsgang einschließlich Fachhochschulreife)	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau für Bürokommunikation Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 1 § 1 geä. durch Artikel 3 der VO vom 6. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 429), durch VO vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 460), durch Artikel 14 der VO vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167) und durch Artikel 23 der VO vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 179)
- 2 § 2 geä. durch Artikel 3 der VO vom 6. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 429), durch VO vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 460), durch Artikel 14 der VO vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167) und durch Artikel 23 der VO vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 179)
- 3 § 3 geä. durch Artikel 14 der VO vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167)
- 4 § 5 geä. durch Artikel 14 der VO vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 167)
- 5 Anlage 1 neu gefasst durch VO vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 251), geä. durch VO vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 554) und durch VO vom 31. August 2009 (SächsGVBl. S. 510)
- 6 Anlage 2 neu gefasst durch VO vom 19. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 251) und geä. durch VO vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 554)